



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen - 80792 München

NAME
Frau März

Per E-Mail

TELEFON
089 1261-1426

an alle
Regierungen
Landratsämter und kreisfreien Städte

TELEFAX
089 1261-1625

nachrichtlich per E-Mail
Trägerverbände

E-MAIL
Anna-Maria.Maerz@stmas.bayern.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

VI 3 AMS 03 – 2012
VI3/6512.01-1/325 Mz

19.03.2012

Im Anschluss an das AMS vom 29.04.2009, VI 3 AMS 01 – 2009
und
im Anschluss an das AMS vom 09.03.2010, VI 3 AMS 04 – 2010
und
im Anschluss an das AMS vom 23.08.2010, VI 3 AMS 08 – 2010
und
im Anschluss an das AMS vom 03.11.2010, VI 3 AMS 11 – 2010
und
im Anschluss an das AMS vom 23.08.2011, VI 3 AMS 05 – 2011

**Vollzug der §§ 1 Abs. 2, 5 Abs. 2 und 5 Abs. 3 AVBayKiBiG
hier: Beobachtungsbögen PERIK, SISMIK, SELDAK – Aufbewahrungsfristen**

Der Einsatz von Beobachtungsbögen ist nach § 1 Abs. 2 (PERIK), § 5 Abs. 2 (SISMIK) und § 5 Abs. 3 (SELDK) AVBayKiBiG verbindlich vorgegeben. Die Anwendung der Beobachtungsbögen ist nach Art. 19 Nr. 5 BayKiBiG Fördervoraussetzung für Kindertageseinrichtungen und wird durch die zuständigen Aufsichtsbehörden überprüft (Stichprobenprüfung).

In Anlehnung an die Anlage 2 zu Art. 44 BayHO (ANBest-P) (VV Nr. 5.1 zu Art. 44 BayHO) sind förderrelevante Unterlagen für die Dauer von fünf Jahren nach Ablauf des Bewilligungsjahres aufzubewahren, sofern kein Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren anhängig

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

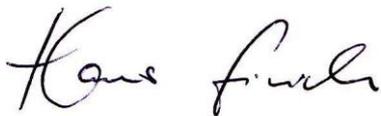
ist. Förderrelevante Unterlagen sind alle Nachweise, die erforderlich sind, die Korrektheit der Beantragung der kindbezogenen Förderung sowie deren Berechnung zu belegen. Dazu gehören insbesondere der Buchungsbeleg mit den Nachweisen für Gewichtungsfaktoren sowie Arbeitsverträge des pädagogischen Personals.

Was die verbindlich vorgegebenen Beobachtungsbögen PERIK und – in Auszügen – SISMIK bzw. SELDAK betrifft, ist es erforderlich, aber auch ausreichend, wenn der Träger bzw. die Kindertageseinrichtung der Aufsichtsbehörde auf Verlangen die Anwendung der Bögen nachweist. Es ist somit nicht erforderlich, die einzelnen Bögen zu Kontrollzwecken fünf Jahre lang aufzubewahren.

Im BayKiBiG ist nicht geregelt, wie lange Beobachtungsbögen aufbewahrt werden müssen. Solange das Kind die Einrichtung besucht, sind die Beobachtungsbögen Teil der Akte, die die Einrichtung über das Kind führt. Wechselt das Kind in eine andere Kindertageseinrichtung oder kommt es in die Schule, können die Beobachtungsbögen im Einvernehmen mit den Eltern an die andere Einrichtung oder die Schule weitergegeben oder den Eltern direkt ausgehändigt werden. Verbleiben die Beobachtungsbögen in der Einrichtung, wird empfohlen, sie längstens für ein Jahr nach Ausscheiden des Kindes aufzubewahren und sie danach zu vernichten. Der Träger ist im Übrigen verpflichtet, bei der Aufbewahrung den Datenschutz zu gewährleisten und dafür zu sorgen, dass Unbefugte keinen Zugriff auf die Bögen haben.

Bitte informieren Sie die Kindertageseinrichtungen von dieser Regelung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Eirich
Ministerialrat

